

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten im Markt Mönchberg

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz), BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), erlässt der Markt Mönchberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Anlässlich des jährlich stattfindenden Bartholomäusmarktes im Markt Mönchberg dürfen alle Verkaufsstellen in der Hauptstraße an folgendem Tag für den Verkauf geöffnet sein:

- am 24. August, sofern dieser auf einen Sonntag fällt,
- anderenfalls am Sonntag vor dem 24. August.

(2) Die Öffnungszeiten an diesem Tag sind auf den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr beschränkt.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann als eine Ordnungswidrigkeit in Sinne des § 24 LadSchlG verfolgt werden.

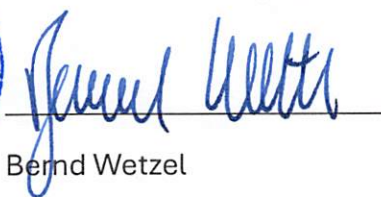
§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 08. August 2025 in Kraft.

Mönchberg, 31.07.2025



Markt Mönchberg



Bernd Wetzel

Erster Bürgermeister